

2. Welches Urteil ist mit der Vorschrift des § 66 A.L.R. I. 16 gemeint?

Beschl. v. 14. Juni 1894 i. S. des preussischen Eisenbahnfiskus (Bekl.)
m. Sch. u. Gen. (Rl.) Rep. V. 290/93.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Zwischen dem V. Civilsenate einerseits und dem I. und VI. andererseits ist streitig geworden, welches Urteil mit dem im § 66 A.L.R. I. 16 gedachten gemeint sei. Die vereinigten Civilsenate haben dahin entschieden:

Unter dem „ergangenen Urteil“ im § 66 A.L.R. I. 16 ist das erste — die Entschädigung in Gelde festsetzende — Urteil zu verstehen.

Gründe:

„Wie Bornemann (Preussisches Civilrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 186) bemerkt, und der preussische Gesetzrevisor (Bensum XIV Motive zu Tit. 14. 16 S. 84) bestätigt, ergeben die Materialien des Allgemeinen Landrechtes keine nähere Aufklärung über die Zweifel und Bedenken, zu denen § 66 I. 16 desselben Anlaß giebt. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung bewegt sich in der Richtung, die Anwendung des § 66, dessen unbestimmte Fassung, wie der Gesetzrevisor a. a. O. S. 83 sich ausdrückt, zu offenbaren Unbilligkeiten führen könnte, möglichst einzuschränken.

Der § 66 lautet wörtlich: „Wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, muß den nach Gelde festgesetzten Betrag desselben von dem Tage des ergangenen Urtheiles an verzinsen.“ Unter unerlaubten Handlungen im Sinne dieses Paragraphen sollen zwar nicht bloß strafbare Handlungen, sondern auch Übertretungen von Civilgesetzen verstanden werden,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 24 S. 309,

doch soll der Paragraph nicht etwa um der ratio legis willen auf Entschädigung aus vertragsähnlichen Verhältnissen angewendet werden, vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 53 S. 99, auch nicht auf Ehecheidungsstrafen, wenn die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung getrennt ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 277.

Unerlaubte Handlungen sind nicht gefunden worden in dem staatlich genehmigten Eisenbahnbetriebe,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 92 S. 203; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 82,

und im Bergbaubetriebe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 268.

Unter den unerlaubten Handlungen hat man von der Anwendung des § 66 ausgeschlossen die verbrecherische Besitznehmung fremden Eigentumes,

vgl. Simon u. Strampff, Rechtsprüche Bd. 1 S. 19,

die Entziehung eines bestimmten Geldbetrages,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1086,

wie denn überhaupt § 66 nur auf solche Entschädigungsansprüche anwendbar sein soll, deren Geldbetrag streitig ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 25 S. 256, Bd. 48 S. 308.

Endlich hat das Reichsgericht in dem Bd. 8 S. 236 der Entscheidungen abgedruckten Urteile anerkannt, daß § 66 einen früheren Anfang der Verzinsung, insbesondere von der Klagezustellung ab, dann nicht ausschließt, wenn die Zinsen einen Teil des Schadenserfolges bieten.

Hinsichtlich der hiernach auf ein kleineres Anwendungsgebiet beschränkten Frage, welches Urteil im § 66 gemeint sei, ist man weiter darüber einig, daß das Urteil, in welchem die Entschädigungsverbindlichkeit dem Grunde, nicht aber dem Betrage nach festgestellt ist, für den Zinsenanfang nicht in Betracht kommt.

Vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 25 S. 129; Striethorst, Archiv Bd. 24 S. 309.

Gegenwärtig handelt es sich nur um die Frage, ob die Zinsen aus § 66 erst vom Tage der Rechtskraft oder schon vom Tage des ersten, die Entschädigung in Gelde festsetzenden Urteiles laufen. Das Obertribunal (Striethorst, Archiv Bd. 7 S. 244) und von den landrechtlichen Schriftstellern Bornemann (a. a. O. S. 188) und Rehbein (Entsch. des Obertribunales Bd. 3 S. 63)

haben sich für die letztere Ansicht entschieden, Koch (Kommentar zum Landrecht Anm. 37 zu § 66), Grävell (Kommentar zu den Kreditgesetzen Bd. 4 Abt. 2 S. 411), Merckel (Kommentar zum Landrecht bei diesem Paragraphen) und Fischer (Lehrbuch des preuß. Privatrechtes S. 333) für den Tag der Rechtskraft. Förster-Eccius zählt in § 68g unter den Urteilszinsen, deren Beginn das Gesetz auf den Tag der Rechtskraft setzt, auch die Selbstschädigung aus einer unerlaubten Handlung auf (Bd. 1 S. 401), sagt aber in § 56 zu 1d nach Aufzählung der anderen Fälle von Judikatuzinsen, in denen die Verzinsung mit dem Tage der Rechtskraft beginnt, wörtlich folgendes: „Einen etwas verschiedenen Charakter hat der Satz, daß, wer aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, die Summe vom Tage des Urteiles, welches ihren Betrag zuerst festgesetzt hat, verzinsen soll“, und citiert in der Anmerkung 34 dazu (Bd. 1 S. 298) die vorgedachte Entscheidung des Obertribunales.

Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat sich in dem Urteile vom 11. Januar 1888 (Rep. I. 329/87) dafür entschieden, daß auch in Falle des § 66 der Tag der Rechtskraft der maßgebende sei. Der V. Civilsenat will von dieser auch vom VI. Civilsenate in den Urteilen vom 14. November 1892 und 12. Oktober 1893 (Rep. VI. 184/92 und 159/93) geteilten Ansicht abgehen und den Zinsenlauf schon mit dem ersten, die Entschädigung in Gelde festsetzenden Urteile beginnen lassen.

Die vereinigten Civilsenate, deren Entscheidung durch den Beschluß des V. Civilsenates vom 11. November 1893 eingeholt ist, haben die Rechtsfrage im Sinne des V. Civilsenates entschieden.

Aus dem eingangs mitgeteilten Wortlaute des § 66 ist ein selbständiger Entscheidungsgrund nicht entnommen, wenn auch die Worte „ergangenes Urteil“, rein sprachlich betrachtet, das Urteil nicht erst von der Rechtskraft ab, sondern schon von dem Augenblicke an bezeichnen, in welchem es in die äußere Erscheinung tritt. Jedenfalls aber gewinnt die im § 66 gewählte Bezeichnung eine höhere Bedeutung, wenn man sie mit dem Wortlaute derjenigen Paragraphen zusammenhält, die nach der vom I. Civilsenate vertretenen Ansicht in denselben Anschauungen wurzeln, wie § 66. Es sind dies zunächst: a) § 231 I. 7, welcher lautet: „Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muß der unredliche Besitzer von dem Tage an, wo die Festsetzung derselben rechtskräftig geworden ist, landüblich verzinsen“;

b) § 821 I. 11, welcher lautet: „Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinserrückstandes verurteilt worden ist und vor Ablauf der im Urteil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen seit dem Tage, wo das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, fordern.“

Auch § 1079 I. 11 ist wegen des gleichen Anfangspunktes des Zinsenlaufes hier heranzuziehen. Er lautet: „Von geschenktem Gelde können erst nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.“

Die Verschiedenheit des Wortlautes dieser drei Paragraphen von dem des § 66, namentlich aber die Häufung der Worte „ergangen“ und „rechtskräftig“ in § 1079 spricht an sich nicht dafür, daß mit dem „ergangenen Erkenntnisse“ in § 66 dasselbe gemeint sein soll, wie mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der übrigen Paragraphen. Ob aber diese Paragraphen sämtlich und ebenso das neuere Gesetz vom 7. Juli 1833, nach welchem Fiskus Zögerungszinsen nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist entrichten soll, in denselben Anschauungen wurzeln, auf demselben Grundgedanken beruhen, ist nur aus einer Prüfung der einzelnen Bestimmungen zu beurteilen.

Seitens der Vertreter der Ansicht des I. Civilsenates ist zwar versucht worden, diese einzelnen Bestimmungen unter den gemeinschaftlichen Gesichtspunkt der Judikatuzinsen zu bringen. Allein abgesehen davon, daß besondere, von Verzugszinsen und von Prozeßzinsen unterschiedene Judikatuzinsen, wie sie im justinianischen Rechte vorgesehen waren, auch im heutigen römischen Rechte nicht anerkannt sind, behandelt das Landrecht selbst die Prozeßzinsen lediglich unter dem Gesichtspunkte der Verzugszinsen, indem es die Behändigung der Klage als Ersatz des bestimmten Zahlungstages oder der Mahnung betrachtet (§§ 64. 67. 71 I. 16), und enthält, abgesehen von den vorerwähnten Einzelvorschriften, nur eine auf diese anwendbare allgemeine, aber rein negative Vorschrift. § 845 I. 11 bestimmt nämlich, daß Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, auch von dem Tage des ergangenen Urtheiles an nicht nachgefordert werden dürfen, sobald über das Kapital ohne Vorbehalt quittiert worden ist. Wollte man aus dieser negativen Bestimmung die Anerkennung besonderer Judikatuzinsen durch das Landrecht folgern, so sind diese in § 845 doch aus-

drücklich unter den Begriff Verzugszinsen gebracht und sollen vom Tage des „ergangenen Urtheiles“ einer besonderen Behandlung unterliegen. Die zwischen dem I. und V. Civilsenate streitige Frage, was unter dem ergangenen Urtheile zu verstehen, würde dann nicht bloß für § 66, sondern allgemein zu lösen sein.

Geht man aber auf die einzelnen vorher erwähnten Bestimmungen näher ein, so haben sie das gemeinsam, daß sie — abgesehen zunächst von dem streitigen § 66 — sämtlich auf eine Begünstigung des Schuldners abzielen (§ 231 I. 7: Zinsen von Früchten; § 821 I. 11: Zins von Zins; § 1079 I. 11: Zinsen vom geschenkten Gelde aus einer gewissen Mißgunst gegen das Rechtsgeschäft; § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1833: Zögerungszinsen des Fiskus aus Rücksicht auf die Person des Schuldners). Aus der beabsichtigten Begünstigung des Schuldners wird es erklärlich, daß das Gesetz die früher entweder überhaupt nicht zulässige oder mindestens streitige und in anderen Rechtsgebieten noch heute ausgeschlossene Verzinsung (vgl. bezüglich des Fiskus § 26 Anh. zum U.L.R., bezüglich des Anatocismus § 679 sächsisch. Bürgerl. Gesetzb., wegen der Schenkungen § 742 daselbst) so spät als möglich, also erst mit der Rechtskraft des Urtheiles oder gar mit Ablauf der in dem rechtskräftigen Urtheile bestimmten Zahlungsfrist beginnen läßt.

Dem gegenüber liegt im Falle des § 66 jedes andere Motiv als das der Begünstigung des Schuldners, der aus einer unerlaubten Handlung in Anspruch genommen wird, näher, insbesondere das auch vom I. Civilsenate an sich, nur nicht als alleiniger Grund anerkannte Motiv der Unbestimmtheit des Betrages.

Von den vorerörterten landrechtlichen Bestimmungen sind in dem Urtheile des I. Civilsenates, insbesondere die § 231 I. 7 und § 821 I. 11 als in denselben Anschauungen wurzelnd wie § 66 verwertet. Die beiden gedachten Paragraphen beruhen auf dem gemeinschaftlichen Gedanken, daß an sich so wenig von Früchten wie von Zinsen, welche die juristische Natur der Früchte an sich tragen, Zinsen gefordert werden können, und bestimmen als Ausnahme die Gewährung von Zinsen vom Tage der Rechtskraft. Dieser Gesichtspunkt, der also auf einer gewissen Mißgunst gegen die accessio accessionis beruht, kann im Falle des § 66, wie die Vertreter der gegnerischen Meinung anerkennen, nur insofern in Betracht kommen, als in der Schadens-

Summe schon entgangene Nutzungen zum Ansatz kommen können. Dies Motiv kann indes die Bestimmung des § 66 nicht rechtfertigen, weil es einmal auf die Fälle, in denen entgangene Nutzungen überhaupt nicht gefordert werden, nicht anwendbar ist, weil ferner in den Fällen, wo neben der Vergütung der Hauptsache der Ersatz entgangener Nutzungen gefordert wird, die Abneigung des Gesetzgebers gegen die Verzinsung von Zinsen oder Früchten nicht bloß diese, sondern auch die Hauptsache treffen würde. Es erscheint weder zulässig, den § 66 nur von dem Ersatze für entzogene Nutzungen zu verstehen noch den Gesichtspunkt der *accessio accessionis* auf Entschädigung für die Hauptsache anzuwenden. Läßt sich hiernach der obengedachte Gesichtspunkt zur Auslegung des § 66 nicht verwerten, so bleibt der andere auch vom I. Civilsenate anerkannte Gedanke, daß die zu zahlende Summe beim Schadensersatze häufig durchaus unbestimmt ist, als einziges Motiv übrig. Dem entspricht es, daß nach der eingangs zusammengestellten bisherigen Rechtsprechung § 66 nur auf solche Entschädigungsansprüche anwendbar sein soll, deren Geldbetrag streitig ist.

Die Unbestimmtheit der Summe kann aber nicht, wie die den anderen vorher besprochenen landrechtlichen Vorschriften zu Grunde liegende Begünstigung des Schuldners, zu einer möglichst weiten Hinausschiebung des Beginnes des Zinsenlaufes führen, fordert im Gegenteile den Anfang der Verzinsung von dem Augenblicke ab, wo der bisher streitige Geldbetrag zuerst festgestellt wird. Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift, die in § 66 gerade im Vergleiche mit den anderen landrechtlichen Stellen nicht zu finden ist, liegt kein Grund vor, es von der Willkür des Beschädigten abhängig zu machen, „seine Verbindlichkeit durch unbegründete Rechtsmittel hinauszuziehen“.

Vgl. Bornemann, a. a. O.

Damit ergibt sich doch eine gewisse Verwandtschaft des § 66 mit den §§ 770, 771 A. O. R. II, 1, wenn auch diese, wie in dem Urteile des I. Civilsenates bemerkt ist, auf besonderen Grundsätzen beruhen. Es ist dort von der Endigung des ehemännlichen Nießbrauches im Falle der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch die Rede. Die Zurückbeziehung des Zeitpunktes der Scheidung auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Urtheiles aus dem Grunde, daß der schuldige Teil aus der Verzögerung der Rechtskraft durch

ungegründete Rechtsmittel keinen Vorteil ziehen soll, mußte hier ausdrücklich ausgesprochen werden, weil es sich um vermögensrechtliche Wirkungen handelt, die in dem Ehescheidungsprozeß selbst nicht festgestellt werden, für die das Scheidungsurteil nur die materielle Voraussetzung bildet.

Diese Erwägungen haben zur Annahme des in der Beschlußformel ausgedrückten Rechtsatzes geführt.“